



Ausfüllhilfe zum Erhebungsbogen zur Ermittlung der versiegelten und abflusswirksamen Flächen Ihres Grundstücks für die Berechnung der Niederschlagswassergebühr und der versiegelten Flächen für die Berechnung der Gewässerunterhaltungsgebühr

Den vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Erhebungsbogen senden Sie bitte – **zusammen** mit einem aktuellen Lageplan Ihres Grundstücks und der Darstellung der Flächen, gegebenenfalls von Hand – an den Städtischen Abwasserbetrieb Beckum per Adresse Stadt Beckum, Postfach 18 63, 59248 Beckum oder per E-Mail an ostermann@beckum.de zurück.

Für Ihre Fragen zum Erhebungsbogen oder zu anderen Einzelheiten im Zusammenhang mit der Flächenermittlung für die Niederschlagswassergebühr und der Gewässerunterhaltungsgebühr wenden Sie sich bitte unter 02521 29-362 von montags bis donnerstags von 08:00 bis 12:00 Uhr an Frau Ostermann.

I Begriffe

Niederschlagswassergebühren

werden für versiegelte und abflusswirksame Flächen erhoben, von denen das Niederschlagswasser in einen Kanal gelangen kann.

Gewässerunterhaltungsgebühren

werden für alle versiegelten und unversiegelten Flächen erhoben.

Versiegelte Flächen

Bebaute, überbaute oder anderweitig befestigte Flächen gelten als versiegelt. Dies sind insbesondere mit Gebäuden, Asphalt, Beton, Platten, Pflastersteinen, Rasengittersteinen, Schotter oder ähnliche Materialien befestigte Flächen.

Abflusswirksame Flächen

Bebaute (überbaute) oder anderweitig versiegelte bzw. befestigte Flächen, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die städtische Kanalisation gelangen kann. Diese Flächen sind abflusswirksam.

Niederschlagswasser

ist Regenwasser, das auf versiegelte und/oder bebaute (beziehungsweise überbaute) Flächen fällt.

Nicht leitungsgebundene Zuleitung

Diese liegt insbesondere vor, wenn von diesen Flächen oberirdisch – aufgrund des Gefälles – Niederschlagswasser in die städtische Kanalisation gelangen kann, also zum Beispiel über den Straßenablauf.

Teilversiegelte Flächen

Besonderheiten bestehen in dem durch den Fragebogen bestimmten Umfang für so genannte teilversiegelte Flächen. Damit sind Flächen gemeint, von denen Niederschlagswasser nicht in vollem Umfang in die städtische Kanalisation gelangt, also Flächen mit

- begrünten Dächern,
- Rasengittersteinen,
- Porenbetonsteinen oder
- Sickerpflaster.

II Der Erhebungsbogen

In dem aktuellen Lageplan können Sie die Grundfläche der Gebäude und die abflusswirksamen Flächen zeichnerisch eintragen und mit Längenangaben versehen. Die Längenangaben sind vor Ort aufzumessen.

Die einzelnen Flächen sind mit den fortlaufenden Kürzeln „F1“ (F = Fläche) „F2“ et cetera zu bezeichnen.

1 Eingemessene und versiegelte Flächen

Tragen Sie dann im Erhebungsbogen unter „versiegelte Flächen“ die jeweilige Flächenart (also zum Beispiel Wohnhaus, Anbau, Garage) der einzelnen eingemessenen Flächen zu dem jeweiligen Flächenkürzen ein. Ermitteln Sie bitte die Flächengröße. Die angegebenen Flächengrößen sind auf volle Quadratmeter abzurunden.

Je nachdem, ob von der Fläche Niederschlagswasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird (leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden) ist die Spalte „abflusswirksam“ bei „ja“ oder „nein“ anzukreuzen.

Je nachdem, ob die Fläche vollständig versiegelt oder teilversiegelt ist, ist die Spalte „versiegelt“ mit „voll“ oder „teil“ anzukreuzen.

Falls eine bebaute Fläche auf Ihrem Grundstück nicht eingemessen ist, ist diese Fläche in den unter „Sonstige abflusswirksame Flächen“ einzutragen. Tragen Sie bitte die erforderliche Einmessung nach.

Tragen Sie bitte in der Spalte „Erläuterung“ ein, ob es sich um bereits gemeldete Flächen (Bestand), oder Änderungen (Ä) handelt. Neu angeschlossenen Flächen werden wie Änderungen behandelt. Bei den Änderungen (Ä) ist der Zeitpunkt der Änderung anzugeben.

2 Teilversiegelte Flächen

Dieser Abschnitt muss nur für teilversiegelte Flächen ausgefüllt werden, die entsprechend eingeschränkt zur Niederschlagswassergebühr herangezogen werden.

Als teilversiegelt gelten folgende Flächen:

- Gründach
Lückenlos begrünte Dächer mit einer Aufbaustärke von mindestens 6 Zentimetern werden nur zu 50 Prozent in die gebührenrelevante Gesamtfläche des Grundstücks einbezogen.
- Porenbetonstein (Ökopflaster), Rasengitterstein, Sickerpflaster
Flächen mit Porenbetonstein (sogenanntes Ökopflaster), Rasengittersteinen oder Sickerpflaster werden ebenfalls nur zu 50 Prozent in die gebührenrelevante Gesamtfläche des Grundstücks einbezogen. Für Sickerpflaster gilt das jedoch nur, wenn der Fugenteil mindestens 20 Prozent der gepflasterten Fläche beträgt.

Auf Anforderung der Stadt hat der Anschlussnehmer den Nachweis zu erbringen, dass die Fläche eine Versickerungsleistung von 3 Litern pro Minute und Quadratmeter dauerhaft nicht unterschreitet. Kann der Nachweis nicht erbracht werden, wird die Fläche zu 100 Prozent bei der Erhebung der Niederschlagswassergebühr berücksichtigt.

Bitte verwenden Sie für eine entsprechende Fläche dasselbe Flächenkürzel und dieselbe Flächenartbezeichnung wie im Abschnitt 1 und 2. Tragen Sie die Größe der

teilversiegelten Fläche ein. Ist zum Beispiel nur ein Teil einer Dachfläche begrünt oder eine Zuwegung nur zum Teil mit Porenbetonstein belegt, kann diese Fläche von der in den Abschnitten 1 und 2 angegebenen Gesamtfläche abweichen. Füllen Sie bitte die Spalte „Art der Teilversiegelung“ entsprechend aus, zum Beispiel „Gründach“ oder „Porenbetonstein“. In der nächsten Spalte sollten Sie nähere Erläuterungen machen, zum Beispiel „Gründach, Wiese, Aufbau 8 Zentimeter“ oder „Fugenbreite 5 Zentimeter“.

3 Sonstige versiegelte Flächen

In dem Lageplan sind die Flächen von eventuell vorhandenen Zufahrten, Zuwegen, Kellereingängen, Terrassen, Gartenwegen, Geräteschuppen et cetera nicht dargestellt. Gleiches gilt für Steinbeete und Schotterflächen (nur für die Gewässerunterhaltungsgebühr).

Die Flächen sind von Ihnen handschriftlich in den Lageplan einzuzeichnen, wenn Sie abflusswirksam sind. Bitte führen Sie das Flächenkürzel (zum Beispiel „F4, F5“ et cetera) fort und tragen Sie die Flächengröße und – soweit erforderlich – die Flächenart ein. Eingezeichnet und mit einer Quadratmeterzahl versehen werden sollen auch **Dachüberstände** ab einem vollen Meter Überstand horizontal von der Gebäudeaußenkante.

Bitte übertragen Sie dann Ihre handschriftlichen Eintragungen aus dem Lageplan in den Abschnitt 2 des Erhebungsbogens und runden auch dort die Flächengrößen auf volle Quadratmeter ab.

Tragen Sie bitte in der Spalte „Erläuterung“ ein, ob es sich um bereits gemeldete Flächen (Bestand) oder Änderungen (Ä) handelt. Neu angeschlossenen Flächen werden wie Änderungen behandelt. Bei den Änderungen (Ä) ist der Zeitpunkt der Änderung anzugeben.

4 Sonstige Einrichtungen/Anlagen

4.1 Brauchwassernutzungsanlage

Flächen, die an eine Brauchwassernutzungsanlage (mit Notüberlauf an den öffentlichen Kanal) mit einem Fassungsvermögen von 3000 Liter oder mehr angeschlossen sind, werden zu 50 Prozent in die gebührenrelevante Gesamtfläche des Grundstücks einbezogen, wenn das Fassungsvermögen gleichzeitig mindestens 30 Liter pro Quadratmeter der an die Anlage angeschlossenen Flächen beträgt.

4.2 Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser

Flächen, die an eine reine Rückhalteanlage für Niederschlagswasser (mit Notüberlauf an den öffentlichen Kanal) mit einem Fassungsvermögen von mindestens 30 Liter pro Quadratmeter der an die Anlage angeschlossenen Flächen angeschlossen sind, werden zu 75 Prozent in die gebührenrelevante Gesamtfläche des Grundstücks einbezogen.

Nur wenn Sie auf Ihrem Grundstück solche Anlagen betreiben, kann die angeschlossene Fläche auch in Abschnitt 3 angegeben werden. Bitte verwenden Sie dasselbe Flächenkürzel und dieselbe Flächenartbezeichnung wie im Abschnitt 1 und 2.

Tragen Sie die Größe der an die Anlage angeschlossenen Flächen ein. Ist zum Beispiel nur ein Teil einer Dachfläche an eine Rückhalteanlage angeschlossen, kann diese Fläche von der in den Abschnitten 1 und 2 angegebenen Gesamtfläche abweichen. Füllen Sie bitte die Spalte „Volumen der Anlage“ entsprechend aus, zum Beispiel „4000 Liter“. In der nächsten Spalte können Sie nähere Erläuterungen machen.

5 Erklärung/Unterschrift

Bitte beachten Sie die Erklärung am Ende des Erhebungsbogens. Setzen Sie den Ort und das Datum ein und unterschreiben Sie die Erklärung.

III Besonderheiten/Informationen

Die Kosten der Abwasserbeseitigung für die Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung werden gesondert ermittelt.

Nur solche Grundstücksflächen, die bebaut oder anderweitig versiegelt beziehungsweise befestigt sind und von denen Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann, werden bei der Erhebung der Gebühr für die Benutzung der öffentlichen Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung berücksichtigt.

Die Niederschlagswassergebühr wird nach einem Gebührensatz pro Quadratmeter dieser gebührenrelevanten Flächen festgesetzt. Die Gewässerunterhaltungsgebühr wird ebenfalls nach einem Gebührensatz pro Quadratmeter festgesetzt. Hierfür sind alle versiegelten und teilversiegelten Flächen zu berücksichtigen.

Sollte der Platz in dem Erhebungsbogen für die erforderlichen Angaben nicht ausreichen, verwenden Sie bitte ein weiteres Blatt, das Sie dem Erhebungsbogen mit der Bezeichnung „Beiblatt“, Ihrem Namen und der Objektanschrift versehen, zufügen und ebenfalls unterschreiben.

Die aktuelle Situation ist anzugeben. Änderungen wie Flächenentsiegelung, Abbruch von Gebäuden und Folgenutzungen als Rasenflächen oder Änderungen in teilversiegelte Flächen sind in dem Lageplan darzustellen. Die dann jeweils aktuelle Flächengröße ist im Erhebungsbogen zu ändern und in der Spalte „Erläuterung“ oder auf einem Beiblatt zu beschreiben.